

Verordnung des Landkreises Bautzen
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales
"Großteichdamm Deutschbaselitz"

vom1. Dez. 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) in Verbindung mit § 28 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt.

Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Großteichdamm Deutschbaselitz".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 3,89 ha.

(2) Der als Flächennaturdenkmal geschützte Damm liegt im Norden der Gemarkung Deutschbaselitz und bildet die westliche Grenze des Deutschbaselitzer Großteiches. Zu beiden Seiten des Dammes wird der überwiegend als Baumreihe ausgebildete Gehölzbestand im Süden ab dem Weg zum Istrichteich bzw. Galgenberg und im Norden bis zum Abzweig Richtung Schiedel bzw. bis zur Arbeitsfläche am Ständer geschützt. Ebenso eingeschlossen sind die beiden Alteichen vor und hinter dem Zaun des Waldbades.

Das Flächennaturdenkmal umfasst die Flurstücke 459, 469a, 470d und 470e sowie Teile der Flurstücke 132, 449/3, 453/1, 490, 490a und 511/6 der Gemarkung Deutschbaselitz.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:7500 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:3000 mit roter Linien-signatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung einer landschaftsprägenden Baumreihe, insbesondere der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Stieleichen (*Quercus robur*) der ersten Generation auf Grund ihrer Seltenheit und Eigenart sowie als Relikte der Landnutzungsgeschichte,
2. Erhaltung der mannigfaltigen ökologischen Funktion der Bäume, z.B. als Höhlen- und Nistbäume, als Lebensräume für Fledermäuse, Insekten und weitere Moderholzspezialisten.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;

12. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
14. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
15. Totholz zu entfernen;
16. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die regelmäßigen Veränderungen des Wasserstandes im Rahmen der ordnungsgemäßen teichwirtschaftlichen Nutzung des Deutschbaselitzer Großteiches in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung mit Ausnahme der Ablagerung von Teichschlamm im Kronen- und Stammfußbereich;
3. für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die im Schutz- und Pflegeplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für zwingend notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherung mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
6. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf;
7. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflegegrundsätze

(1) Grundsätze der Pflege des Flächennaturdenkmales sind:

1. die Durchführung von Pflegeeingriffen nur im unumgänglichen Maß zur Abwehr akuter Gefahren und
2. das Belassen von liegendem und stehendem Totholz, sofern nicht die Verkehrssicherheit des Weges akut beeinträchtigt ist.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen können in einem Schutz- und Pflegeplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie §§ 2a Abs. 1 und 38 Sächs-NatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;

9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer entzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde unangeleint laufen lässt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Totholz entfernt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweis-einrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 5 nicht zwingend notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherung durchführt oder durchführen lässt;
2. entgegen § 5 Nr. 5 zwingend notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

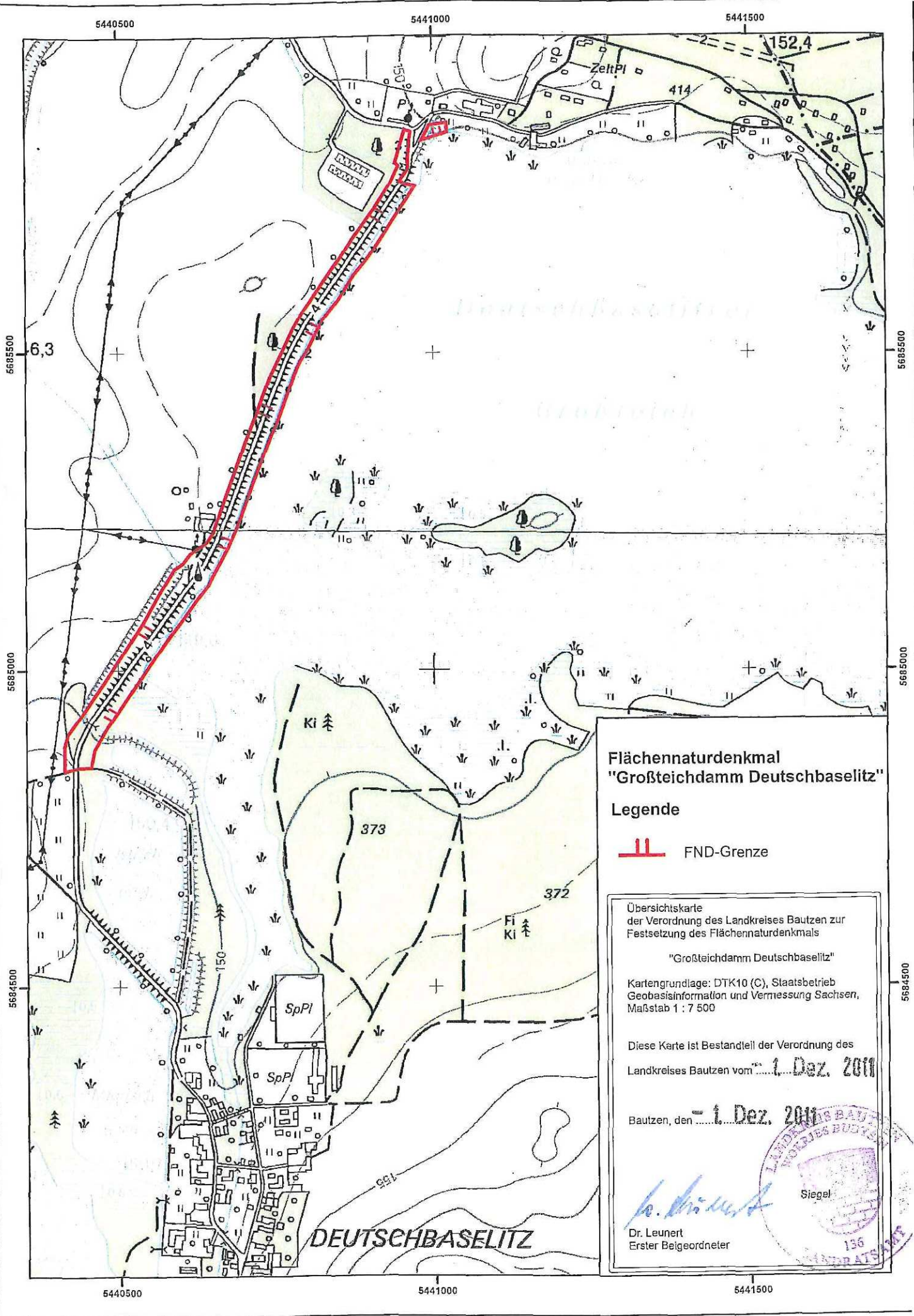
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26.07.1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er das Flächennaturdenkmal „Großteich-Damm“ betrifft.

- 1. Dez. 2011

Bautzen, den


Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter



Flächennaturdenkmal "Großteichdamm Deutschbaselitz"

Legende

 FND-Grenze

Übersichtskarte
der Verordnung des Landkreises Bautzen zur
Festsetzung des Flächennaturdenkmals

"Großteichdamm Deutschbaselitz"

Kartengrundlage: DTK10 (C), Staatsbetrieb
Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
Maßstab 1 : 7 500

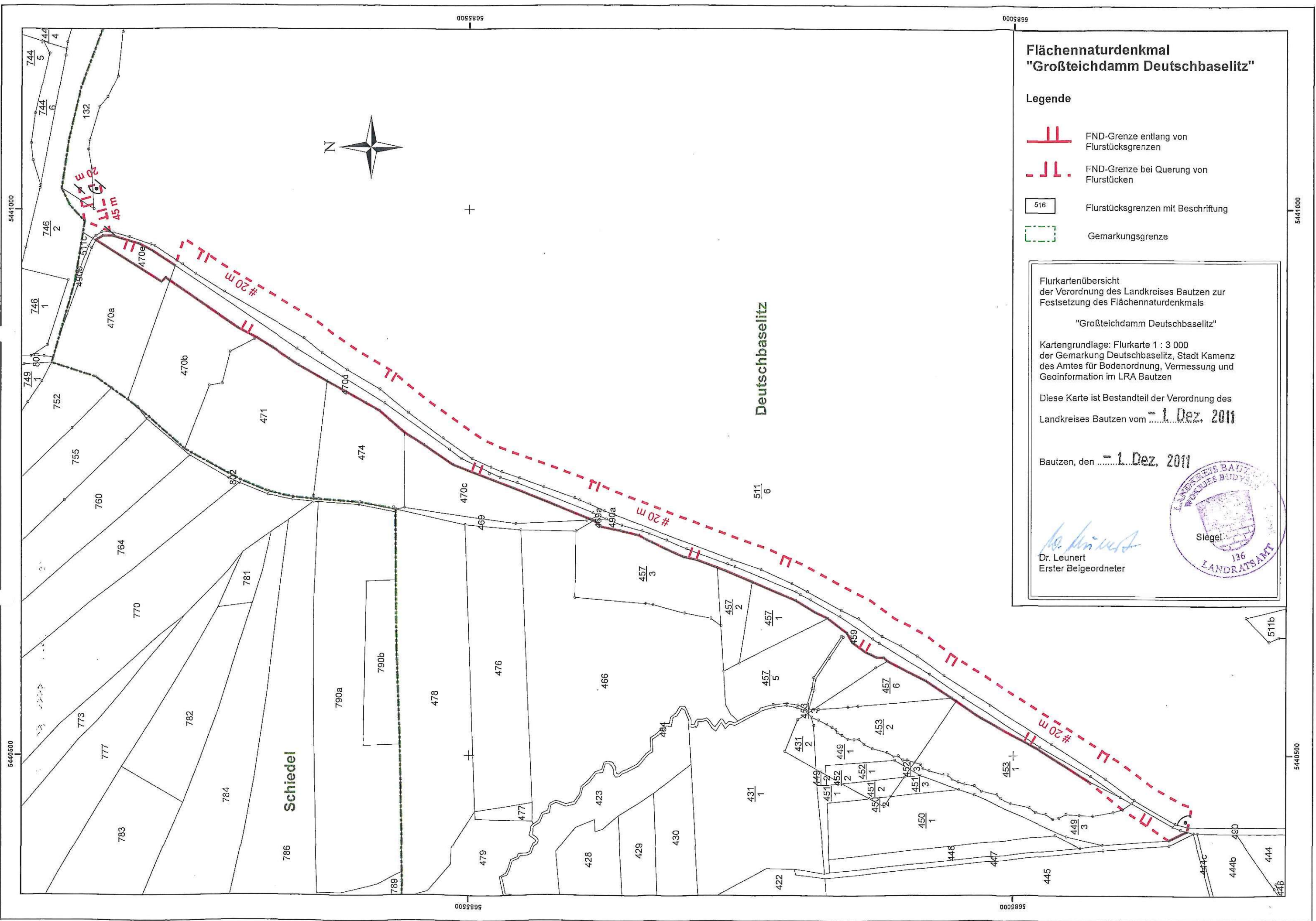
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
Landkreises Bautzen vom 1. Dez. 2011

Bautzen, den 1. Dez. 2011


Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Siegel





Flächennaturdenkmal "Großteichdamm Deutschbaselitz"

Legende

-  FND-Grenze entlang von Flurstücksgrenzen
-  FND-Grenze bei Querung von Flurstücken
-  Flurstücksgrenzen mit Beschriftung
-  Gemarkungsgrenze

Flurkartenübersicht
der Verordnung des Landkreises Bautzen zur
Festsetzung des Flächennaturdenkmals

"Großteichdamm Deutschbaselitz"

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 3 000
der Gemarkung Deutschbaselitz, Stadt Kamenz
des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und
Geoinformation im LRA Bautzen

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
Landkreises Bautzen vom **- 1. Dez. 2011**

Bautzen, den **- 1. Dez. 2011**


Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

